

Verkündungsblatt 3|2016

Ausgabedatum 29.02.2016

Inhaltsübersicht

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Änderung der Praktikumsordnung für den Masterstudiengang Lehramt für Sonderpädagogik Seite 2

Änderung der Ordnung über das Auswahlverfahren in dem zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Umweltplanung Seite 4

Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Umweltplanung, den Masterstudiengang Landschaftsarchitektur und den Masterstudiengang Umweltplanung Seite 5

Änderung der Allgemeinen Richtlinien über die Ablieferung von Dissertationen an die Universitätsbibliothek Seite 8

Änderung der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Physik und Meteorologie sowie für die Masterstudiengänge Physik, Technische Physik und Meteorologie Seite 14

B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

C. Hochschulinformationen

Die nachstehende geänderte Praktikumsordnung für den Masterstudiengang Lehramt für Sonderpädagogik wurde von der Lenkungsgruppe der Studiendekane und Studiendekaninnen im Zentrum für Lehrerbildung der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover am 16.07.2015 beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 20.01.2016 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Praktikumsordnung für den Masterstudiengang Lehramt für Sonderpädagogik

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der geltenden Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt für Sonderpädagogik (M. Ed.) an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover die Organisation der Praktika.

§ 2 Ziele der Praktika

Praktika sind verbindliche Bestandteile des Studienganges. Sie bieten den Studierenden Gelegenheit,

- ihre Berufsmotivation und Berufswahl zu überprüfen und Anregungen für die weitere Gestaltung ihres Studiums/ihrer weiteren beruflichen Ausbildung zu gewinnen;
- in relevanten Berufsfeldern die spezifischen Anforderungen und Handlungsmöglichkeiten kennen zu lernen;
- sich vertiefend mit speziellen Problemen in einem Berufsfeld auseinander zu setzen und bereits im Studium erworbene Kenntnisse und Kompetenzen theoretisch reflektiert anzuwenden.

§ 3 Umfang und Organisation der Praktika

(1) Im Masterstudiengang Lehramt für Sonderpädagogik (M. Ed.) sind in den sonderpädagogischen Fachrichtungen zwei Praktika im Umfang von insgesamt 9 Leistungspunkten (270 Std.; 8 Wochen) in für den angestrebten Studienabschluss relevanten Berufsfeldern erfolgreich zu absolvieren:

1. das förderdiagnostische Praktikum mit vier Leistungspunkten (entsprechend drei Wochen, Modul P1)
2. das sonderpädagogische Schulpraktikum mit fünf Leistungspunkten (entsprechend fünf Wochen, Modul P2).

(2) Das sonderpädagogische Schulpraktikum (P2) muss in einer Förderschule oder einer inklusiven/integrativen Schule unter Berücksichtigung einer gewählten sonderpädagogischen Fachrichtung und des Unterrichtsfaches absolviert werden.

(3) Studierende mit der Fachrichtung Pädagogik bei Beeinträchtigungen der Sprache und des Sprechens absolvieren ihr Sprachtherapiepraktikum im Rahmen des förderdiagnostischen Praktikums (P1), wobei hier in besonderer Weise sprachtherapeutische Aspekte zu berücksichtigen sind.

(4) Die Praktika werden von den jeweiligen durchführenden Instituten koordiniert.

(5) Die Praktika sollen außeruniversitär stattfinden.

(6) Die Praktika werden entweder im Block *oder* in semesterbegleitender Form mit festen Praktikumstagen *oder* in Mischformen durchgeführt. Die Zeiten im Praktikum schließen die Präsenzzeiten, die Vor- und Nachbesprechungen und den Vorbereitungsaufwand im Praktikum ein.

§ 4 Studien- und Prüfungsleistungen

Die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum (Studienleistung) wird von der oder dem betreuenden Lehrenden bescheinigt. Dabei können Berichte oder Beurteilungen von den Betreuenden in den Praktikumsstellen herangezogen werden. Entscheidend für die Beurteilung ist die Fähigkeit der Studierenden, sich mit den Erfahrungen im Praxisfeld auseinander zu setzen.

§ 5 Anrechnung von Praktika

Auf Antrag der oder des Studierenden an den Prüfungsausschuss können Praktika, berufspraktische Tätigkeiten oder Teile von Modulen als Praktika angerechnet werden, wenn gleichwertige Leistungen erbracht wurden.

§ 6 Besondere Bestimmungen für Praktika

Besondere Bestimmungen für die einzelnen Praktika können im Rahmen dieser Ordnung durch die anbietenden Fächer getroffen werden.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 03.02.2016 gemäß § 37 Abs. 2 Satz 2 NHG die nachfolgende geänderte Ordnung über das Auswahlverfahren in dem zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Umweltplanung beschlossen. Sie tritt nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.04.2016 in Kraft.

**Ordnung über das Auswahlverfahren
in dem zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengang
Landschaftsarchitektur und Umweltplanung**

§ 1

Auswahlverfahren

- (1) Im Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Umweltplanung mit festgesetzter Zulassungszahl werden nach Abzug der Vorabquoten (Bevorzugte, Härtefälle, Ausländer, Zweitstudium) die verbleibenden Plätze
1. zu 80 % nach dem Ergebnissen in Auswahlverfahren und
 2. im Übrigen nach der Wartezeit vergeben.
- (2) Die Auswahlentscheidung ist zu treffen nach einer Verfahrensnote, die sich ergibt aus der Hochschulzugangsberechtigung in Kombination mit den Fachnoten(punkten) in Deutsch, Mathematik und Englisch des letzten Schulhalbjahres. Sollte Mathematik nicht bis zum Abschluss belegt worden sein, werden für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Umweltplanung Fachnoten in der Reihenfolge Biologie oder Chemie oder Physik oder Informatik zu Grunde gelegt. Sollte Englisch nicht bis zum Abschluss belegt worden sein, wird die Fachnote derjenigen Fremdsprache, die am längsten belegt wurde, zu Grunde gelegt.
- (3) Die Verfahrensnote für den Bachelorstudiengang wird ermittelt aus:
- | | |
|--|--------|
| - Durchschnittsnote | = 52 % |
| - Deutsch | = 16 % |
| - Mathematiknote, sonst § 1 Abs. 2, Satz 2 | = 16 % |
| - Englischnote, sonst § 1 Abs. 2, Satz 3 | = 16 % |

§ 2

Studienvorpraktikum

Im Bachelorstudiengang „Landschaftsarchitektur und Umweltplanung“ ist ein Vorpraktikum von sechzehn Wochen verpflichtend. Dieses muss spätestens zur Zulassung der Modulprüfung des ersten Vertiefungsprojektes im 4. Semester vom Praktikantenamt bescheinigt worden sein. Näheres regelt die Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Umweltplanung, den Masterstudiengang Landschaftsarchitektur und den Masterstudiengang Umweltplanung in der Fakultät für Architektur und Landschaft.

§ 3

In Kraft treten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt in Kraft. Sie gilt ab dem 01.04.2016.

Der Fakultätsrat der Fakultät für Architektur und Landschaft der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 13.01.2016 die nachstehende Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Umweltplanung, den Masterstudiengang Landschaftsarchitektur und den Masterstudiengang Umweltplanung beschlossen. Das Präsidium hat die Ordnung am 03.02.2016 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) NHG genehmigt. Die Ordnung tritt nach ihrer Hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum Sommersemester 2016 in Kraft.

**Praktikumsordnung
für
den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Umweltplanung,
den Masterstudiengang Landschaftsarchitektur
und den Masterstudiengang Umweltplanung**

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf Grundlage der geltenden Zugangsordnung für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Umweltplanung, für den Masterstudiengang Landschaftsarchitektur und für den Masterstudiengang Umweltplanung an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover die Organisation des Praktikums.

§ 2 Ziele des Praktikums

- (1) Für die Zulassung zum Bachelorstudium ist ein sechzehnwöchiges einschlägiges Vorpraktikum erforderlich.
- (2) Für die Zulassung zum Masterstudium im Master of Science Landschaftsarchitektur sowie im Master of Science Umweltplanung ist ein sechzehnwöchiges einschlägiges Vorpraktikum erforderlich. Das Praktikum eines vorausgegangenen Bachelorstudiums wird als Praktikum für das Masterstudium anerkannt, wenn Form und Inhalt der vorliegenden Praktikumsordnung entsprechen.
- (3) Das Vorpraktikum soll
 - die Bandbreite des Berufsfeldes erkennen lassen;
 - der planerisch-gestalterischen Ausrichtung des Studienfaches Rechnung tragen;
 - dem verbesserten schnellen Einstieg in das Studienfach dienen und
 - die spezifischen Anforderungen und Handlungsmöglichkeiten im Berufsfeld erkennen lassen.

§ 3 Umfang und Organisation des Vorpraktikums

Das Vorpraktikum für das Bachelorstudium sowie für das Masterstudium ist ein Vollzeitpraktikum. Es dauert 16 Wochen und kann in maximal drei Abschnitten abgeleistet werden. Einer der Abschnitte muss mindestens acht Wochen betragen. Es wird empfohlen, das Vorpraktikum inhaltlich so zu gestalten, dass ein Teil in einer Ausbildungsstätte mit vegetationsbezogenem oder ausführendem Schwerpunkt (z. B. Baumschule, Staudengärtnerei, Landschaftsbaubetrieb, Naturschutzstation) und ein Teil in einer Ausbildungsstätte mit planungsbezogenem Schwerpunkt (z.B. Planungsbüro, Planungsbehörde) abgeleistet wird.

§ 4 Ausbildungsstätten

- (1) Das Vorpraktikum kann in allen Tätigkeitsbereichen abgeleistet werden, die für den Aufgabenbereich der Landschaftsarchitektur und Umweltplanung unmittelbar von Bedeutung sind (s. Anhang 1).
- (2) Eine abgeschlossene Lehre in den Bereich Garten- und Landschaftsbau, Baumschule, Staudenzucht oder als Bauzeichnerin oder Bauzeichner in einem Unternehmen der Landschafts- und Freiraumplanung kann das geforderte Vorpraktikum ersetzen; des Gleichen ein Bundesfreiwilligendienst oder ein „Freiwilliges Ökologisches Jahr“ (FÖJ) in Institutionen der Umweltplanung und des Naturschutzes oder ein „Freiwilliges Jahr in der Denkmalpflege“ (FJD) mit gartenhistorischer Ausrichtung.

§ 5 Nachweis und Anerkennung des Vorpraktikums

(1) Im Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Umweltplanung muss das Vorpraktikum spätestens zur Prüfungsanmeldung des Moduls „Vertiefungsprojekt I“ nachgewiesen werden. Der Nachweis wird geführt durch

- Bescheinigung(en) der Ausbildungsstätte(n) über die Dauer und Art der praktischen Tätigkeit;
- Charakterisierung der Ausbildungsstätte(n) auf einem dafür ausgegebenen Fragebogen;
- einen Erfahrungsbericht über Inhalt und Effektivität der Teilpraktika (bis zu drei DIN A4-Seiten Text).

(2) Im Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Umweltplanung führt das Praktikantenamt der Fachgruppe Landschaft die Anerkennung der nachgewiesenen Praktika durch.

(3) Im Masterstudiengang Landschaftsarchitektur und im Masterstudiengang Umweltplanung erfolgt die Anerkennung durch die jeweilige Auswahlkommission. Die Entscheidung, ob das Praktikum einschlägig ist, trifft die Auswahlkommission. Die negative Feststellung ist mit der Auflage verbunden, das Praktikum innerhalb von drei Semestern nachzuholen und den Nachweis spätestens bis zum Rückmeldezeitraum für das vierte Fachsemester dem Studiendekanat Landschaft der Fachgruppe Landschaft vorzulegen. Geschieht dies nicht, ist die Rückmeldung für das vierte Fachsemester nicht möglich.

Der Nachweis über das Praktikum im Masterstudiengang Landschaftsarchitektur sowie im Masterstudiengang Umweltplanung wird geführt durch

- Bescheinigung(en) der Ausbildungsstätte(n) über die Dauer und Art der praktischen Tätigkeit.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum Sommersemester 2016 in Kraft.

Anhang 1

Ausbildungsstätten

Das (Vor-) Praktikum kann in allen Tätigkeitsbereichen, die für das Aufgabenfeld der Landschaftsarchitektur und Umweltplanung unmittelbar von Bedeutung sind bzw. mit dem Aufgabenfeld eng verwandt sind, abgeleistet werden. Als geeignete Institutionen werden z. B. gesehen:

- Private Planungsbüros und Planungsinstitutionen
- Garten- und Landschaftsbaubetriebe, Landschaftspflegebetriebe
- Baumschulen und Staudengärtnereien
- Sichtungsgärten, Botanische Gärten
- Kommunale Planungsämter, Grünflächen-, Garten- und Friedhofsämter
- Naturschutz- bzw. Landschaftsbehörden aller Planungsebenen
- Regionale Planungsgemeinschaften, Planungs- und Raumordnungsverbände
- Ministerien, Behörden, Ämter und sonstige Institutionen auf Bundes-, Landes- und Bezirksebene mit Aufgaben im Bereich der Landschafts- und Freiraumplanung bzw. in der Umweltvorsorge und Umweltentwicklung (z. B. Ämter für Agrarordnung oder Landentwicklung, Wasserwirtschaftsämter)
- Einrichtungen der Gartendenkmalpflege, z. B. Landesverwaltungen der Schlösser und Gärten
- Fachbezogene Forschungsinstitutionen
- Nationalparke, Naturparke, Biologische Stationen u. ä.
- Einrichtungen der Umweltberatung und Umweltbildung
- Verbände und Vereine mit landschafts- und freiraumplanerischen oder naturschutzbezogenen Aufgaben
- Forstwirtschaftliche Betriebe/Einrichtungen
- Landwirtschaftliche Betriebe/Einrichtungen

Allgemeine Richtlinien über die Ablieferung von Dissertationen an die Universitätsbibliothek

(lt. Senatsbeschluss vom 12.2.1980,
ergänzt auf den Senatssitzungen vom
21.12.1983, 19.12.1984, 8.2.1995, 9.7.1997, 27.10.1999, 19.04.2000, 13.07.2011, 18.11.2015)

1 Vervielfältigung und Veröffentlichung

- 1.1 Jede Dissertation ist in vollem Umfang in der genehmigten Fassung zu vervielfältigen. Es sind Abstracts in deutscher und englischer Sprache sowie 3 deutsche und 3 englische Schlagworte zum Inhalt beizufügen.
- 1.2 Die zuständige Fakultät kann die Veröffentlichung einer Dissertation auch als
 - Elektronische Dissertation
 - Eigendruck
 - Mikrofiche-Kopien
 - Institutspublikation
 - Buch oder Forschungsbericht in einem Verlag
 - Aufsatz in einer Zeitschrift oder einer zeitschriftenähnlichen Publikation gestatten.

2 Ablieferungspflicht

- 2.1 Es sind von der Doktorandin oder von dem Doktoranden entsprechend Abschnitt 1 unentgeltlich abzuliefern:
 - 2.1.1 50 Exemplare einer im Auftrag der Doktorandin oder des Doktoranden gedruckten Dissertation (Eigendruck), oder
 - 2.1.2 50 Mikrofiche-Kopien (einschl. Masterfiche), zuzüglich 2 gebundene maschinenschriftliche Exemplare der vollständigen Originalfassung (die technische Gestaltung der Mikrofiche ist mit der Universitätsbibliothek abzustimmen), oder
 - 2.1.3 Eine elektronische Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind — zuzüglich 6¹⁾ Ausdrücke der elektronischen Originalfassung als Printversionen. Bei kumulativen Dissertationen stellt die Doktorandin oder der Doktorand sicher, dass eine Veröffentlichung aller Beiträge durch die Bibliothek zulässig ist. Enthält eine kumulative Dissertation bereits veröffentlichte Beiträge, bestätigt die Doktorandin oder der Doktorand der Bibliothek, dass auch diese Beiträge im Volltext auf dem Server der Bibliothek abgelegt und öffentlich zugänglich gemacht werden können. Besteht das Zweitveröffentlichungsrecht für einen Beitrag der kumulativen Dissertation nicht, soll die Dissertation diesen Beitrag nicht als Volltext, sondern nur einen dauerhaften Link auf diesen Artikel enthalten bzw. den Artikel zitieren. Die Printversion als Ausdruck der elektronischen Version enthält dann ebenfalls nur das Zitat bzw. den Link dieses Beitrages. Multimedia-Elemente, die nicht ausgedruckt werden können, sind den Printversionen in elektronischer Form als Beilagen hinzuzufügen, oder
 - 2.1.4 7²⁾ Exemplare bei einer Veröffentlichung als gedruckte Institutspublikation (außerhalb eines Verlanges) zuzüglich 2 gebundene maschinenschriftliche Exemplare der vollständigen Originalfassung, falls die Institutspublikation inhaltlich und/oder im Umfang verändert ist. Als Institutspublikationen können nur Publikationsreihen anerkannt werden, die im Schriftenaustauschverfahren der Institute frei zugänglich sind und auch regelmäßig ausgetauscht werden, oder
 - 2.1.5 4³⁾ Verlagsexemplare bei einer Veröffentlichung als Buch oder Forschungsbericht in einem Verlag, zuzüglich 2 gebundene maschinenschriftliche Exemplare der vollständigen Originalfassung, falls die Buchveröffentlichung inhaltlich und/oder im Umfang verändert ist, oder

- 2.1.6 4³⁾ Verlagsexemplare als Mikrofiches, zuzüglich 2 maschinenschriftliche Exemplare der vollständigen Originalfassung, oder
- 2.1.7 4⁴⁾ Sonderdrucke, wenn die Dissertation als Zeitschriftenaufsatz veröffentlicht wird, zuzüglich 2 gebundene maschinenschriftliche Exemplare der vollständigen Originalfassung.
- 2.2 Die Exemplare sind an die Universitätsbibliothek abzuliefern, die ihrerseits jeweils ein Exemplar der vervielfältigten Fassung an die zuständige Fakultät sendet.
- 2.3 Weitere Exemplare sind ggf. nach den Richtlinien der Fakultät an diese direkt abzuliefern.
- 2.4 Die als Eigendruck oder in der maschinenschriftlichen Originalfassung abzuliefernden Exemplare sind auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier auszudrucken und dauerhaft zu binden.
- 2.5 In den Fällen 2.1.1 und 2.1.2 überträgt die Doktorandin bzw. der Doktorand der Universitätsbibliothek das Recht, nach dem Bedarf der Universitätsbibliothek — bis zu einer Gesamtzahl von höchstens 150 Exemplaren — weitere Kopien herzustellen und zu verbreiten (Anlage I).
- 2.6 Im Falle 2.1.3 überträgt die Doktorandin bzw. der Doktorand der Universitätsbibliothek, der Deutschen Nationalbibliothek in Frankfurt/Leipzig und ggf. der DFG-Sondersammelgebietsbibliothek das Recht, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen und bestätigt, dass die elektronische Version der genehmigten Fassung der Dissertation entspricht (Anlage II).
- 2.7 Ein späterer Austausch von Mikrofiche-Kopien gegen Verlagsexemplare ist nicht möglich.

3 Formale Gestaltung

Sofern die entsprechenden Promotionsordnungen nichts anderes vorschreiben, sollen bei der formalen Gestaltung die nachfolgenden Empfehlungen berücksichtigt werden.

- 3.1 Die Gestaltung des Titelblattes soll dem Muster in der Anlage III entsprechen.
- 3.2 Die Dissertation soll im Allgemeinen wie folgt gegliedert sein:
- Titelblatt
 - Rückseite des Titelblattes mit Referentin oder Referent, Korreferentin oder Korreferent und der Tag der Promotion
 - Abstract (in deutscher und englischer Sprache)
 - 3 deutsche und 3 englische Schlagworte zum Inhalt
 - Inhaltsverzeichnis
 - Abkürzungsverzeichnis
 - Text der Arbeit
 - Quellen- und Literaturverzeichnis
 - Wissenschaftlicher Werdegang (mit Zustimmung der Kandidatin oder des Kandidaten)
- 3.3 Die Seitenzählung soll durchgehend erfolgen mit Einbeziehung von Tafeln, Tabellen und Anhängen.
- 3.4 Den Exemplaren, die als Institutspublikation, Verlagspublikation oder Zeitschriftenartikel abgeliefert werden, ist ein Titelblatt gemäß Anlage III und ggf. der wissenschaftliche Werdegang gemäß Abschnitt 3.2 einzukleben.

4 Ablieferungsfrist

Hinsichtlich der Ablieferungsfrist wird auf den entsprechenden Paragraphen der zugehörigen Promotionsordnung verwiesen.

Die Dissertation wird von der Bibliothek der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Wenn die Dissertation aus patent- oder vertragsrechtlichen Gründen nicht unmittelbar nach Abgabe veröffentlicht werden soll, kann die Fakultät eine zeitlich befristete Sperrung beantragen. Eine Verlängerung der Sperrfrist ist bei Bedarf möglich. Die Dissertation wird während der Sperrfrist in der Universitätsbibliothek gelagert, aber nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Der Antrag auf Sperrung muss von der Dekanin oder dem Dekan der zuständigen Fakultät gegengezeichnet sein und von der Doktorandin oder dem Doktoranden zusammen mit den Pflichtexemplaren in der Bibliothek eingereicht werden. Eine Verlängerung der Sperrfrist erfolgt ebenfalls auf dem Schriftweg, gegengezeichnet von der Dekanin oder dem Dekan. Über den Antrag auf Sperrung entscheidet die Universitätsbibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen.

5 Meldung über die Ablieferung

Die Universitätsbibliothek gibt der Fakultät schriftlich Nachricht über die Ablieferung. Unterliegt die Dissertation gemäß 4. einer Sperrfrist, wird auf der schriftlichen Nachricht über die Ablieferung ergänzt, wann die Veröffentlichung erfolgt und diese Bescheinigung zusammen mit einer Kopie des Antrags auf Sperrung an die Fakultät weitergeleitet.

Anmerkungen

- 1) 6 Ex.: 1 Fakultät; 3 UB; 2 Deutsche Nationalbibliothek.
- 2) 7 Ex.: 1 Fakultät; 4 UB; 2 Deutsche Nationalbibliothek.
- 3) 4 Ex.: 1 Fakultät; 3 UB
- 4) 4 Ex.: 1 Fakultät; 2 Deutsche Nationalbibliothek, 1 UB.

Anlage I

Name:

Anschrift:

Telefon:

Mail:

Erklärung

Thema der Dissertation:

Entsprechend den vom Senat der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover beschlossenen "Allgemeinen Richtlinien über die Ablieferung von Dissertationen an die Universitätsbibliothek" übertrage ich hiermit der Universitätsbibliothek das Recht, die vollständige Dissertation einschließlich meines – gemäß Promotionsordnung erstellten - Wissenschaftlichen Werdegangs zu verbreiten und nach dem Bedarf der Universitätsbibliothek weitere Kopien herzustellen und zu verbreiten. Die Zahl der abgelieferten Exemplare und die Zahl der nach gefertigten Kopien darf die Gesamtzahl von 150 Stück nicht überschreiten.

Hannover, den

Unterschrift

Anlage II

Name:

Anschrift:

Telefon:

Mail:

Erklärung

Thema der Dissertation:

Entsprechend den vom Senat der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover beschlossenen "Allgemeinen Richtlinien über die Ablieferung von Dissertationen an die Universitätsbibliothek" übertrage ich hiermit der Universitätsbibliothek, der Deutschen Nationalbibliothek in Frankfurt/Leipzig und ggf. der DFG-Sondersammelgebietsbibliothek das Recht, die elektronische Dissertation in öffentlich zugänglichen Daten-netzen dauerhaft zu speichern und zu veröffentlichen.

Ich übertrage der Universitätsbibliothek ferner das Recht zur Konvertierung in andere Datenformate, wenn die technische Entwicklung dies erfordert und/oder nur dadurch die Langzeitarchivierung gewährleistet werden kann.

Ich versichere, dass die vorgelegte Printversion ein Ausdruck der elektronischen Dissertation ist und mit dieser inhaltlich übereinstimmt. Multimedia-Elemente, die nicht ausgedruckt werden können, sind der Printversion als Beilage hinzugefügt.

Ich erkläre, dass ich der Veröffentlichung meines - gemäß Promotionsordnung erstellten - Wissenschaftlichen Werdegangs zustimme.

Ich erkläre außerdem, dass die urheber- und lizenzrechtliche Seite von mir geklärt wurde. Ich versichere, dass durch die Publikation weder die Rechte Dritter (z.B. eines Verlages, eines Probanden oder von Mitautoren) noch das Urheberrechtsgesetz verletzt werden. Ich stelle die o.g. Bibliotheken im Falle meines Verschuldens von Ansprüchen Dritter frei, die wegen der Ausübung der hier übertragenen Rechte gegenüber der Bibliothek geltend gemacht werden.

Hannover, den

Unterschrift

Anlage III

Gestaltung des Titelblatts für Dissertationen ¹⁾

.....
(Titel der Dissertation)

Von der.....
(Name der Fakultät)

der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
zur Erlangung des Grades ¹⁾

DOKTORIN/DOKTOR DER ¹⁾
(Fachbezeichnung, z.B. NATURWISSENSCHAFTEN)

Dr. –
(lat. Abkürzung des Fachgebiets, z.B. rer. nat.)

genehmigte Dissertation
von

.....
(ggf. zuvor erworbener akad. Grad, z.B. Dipl.-Ing., ausgeschriebener Vorname, Nachname)

19.....
(Erscheinungs- bzw. Druckjahr)

Rückseite des Titelblatts:

Referentin/Referent:¹⁾.....

Korreferentin/Korreferent:.....

Tag der Promotion:²⁾.....

1) Abweichungen ggf. entsprechend den Promotionsordnungen

2) Als Tag der Promotion gilt der Tag der mündlichen Prüfung.

Der Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik und Physik der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 13.01.2016 die nachstehende geänderte Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Physik und Meteorologie sowie für die Masterstudiengänge Physik, Technische Physik und Meteorologie beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 17.02.2016 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Physik und Meteorologie sowie für die Masterstudiengänge Physik, Technische Physik und Meteorologie

Die Fakultät für Mathematik und Physik der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß §§ 7 Abs. 3, 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Erster Teil: Bachelorprüfung

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) ¹Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten.

(2) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Bachelor of Science (B. Sc.)“.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt 3 Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 180 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte) zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in sechs Semester.

§ 3 Aufbau und Inhalt der Prüfung

¹Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht im Bachelorstudiengang Physik aus den in den Anlagen aufgeführten Modulen und modulübergreifenden Prüfungen in den Kernmodulen nach Anlage 1.1, den Vertiefungsmodulen nach Anlage 1.2, dem physikalischen Wahlmodul nach Anlage 1.3., den Wahlpflichtfächern nach Anlage 1.4 und dem Modul Bachelorprojekt nach Anlage 1.5. ³Im Bachelorstudiengang Meteorologie besteht die Bachelorprüfung aus den in der Anlage aufgeführten Modulen und modulübergreifenden Prüfungen in den Kernmodulen nach Anlage 2.1, den Modulen der Angewandten Meteorologie nach Anlage 2.2., dem Wahlbereich nach Anlage 2.3 und dem Modul Bachelorprojekt nach Anlage 2.4. ⁴Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.

§ 4 Bachelorarbeit

(1) ¹Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. ³Für das bestandene Modul Bachelorprojekt werden 15 Leistungspunkte vergeben.

(2) ¹Die Bachelorarbeit ist binnen 5 Monaten nach Ausgabe abzuliefern. ²Die Bachelorarbeit ist in der Regel innerhalb von 4 Wochen von einer oder einem Prüfenden zu bewerten.

(3) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

(4) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit nach Abs. 2 Satz 1 zurückgegeben werden.

(5) ¹Das Thema wird von der oder dem Prüfenden nach Rücksprache mit dem Prüfling festgelegt. ²Auf Antrag sorgt das nach § 25 zuständige Organ dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält; in diesem Fall erfolgt die Ausgabe des Themas über das nach § 25 zuständige Organ. ³Die Ausgabe ist aktenkundig zu machen und dem Prüfling schriftlich mitzuteilen. ⁴Mit der Ausgabe des Themas wird die oder der Prüfende bestellt. ⁵Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Prüfenden betreut.

§ 5 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die in § 3 in Verbindung mit den in den Anlagen genannten Modulen einschließlich der modulübergreifenden Prüfungen und des Moduls „Bachelorprojekt“ bestanden sind und mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 3 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

§ 6 (entfällt)

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 7 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) ¹Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Master of Science (M. Sc.)“.

§ 8 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt 2 Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte) zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in 4 Semester.

§ 9 Aufbau und Inhalt der Prüfung

¹Die Masterprüfung wird jeweils studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht im Masterstudiengang Physik aus den in der Anlage aufgeführten Modulen und modulübergreifenden Prüfungen in der Fortgeschrittenen Vertiefungsphase nach Anlage 3.1, der Schwerpunktsphase nach Anlage 3.2, der Forschungsphase nach Anlage 3.3, den Wahlpflichtfächern nach Anlage 3.4 und der Masterarbeit nach Anlage 3.5. ³Im Masterstudiengang Technische Physik besteht die Masterprüfung aus den in der Anlage aufgeführten Modulen und modulübergreifenden Prüfungen in der Fortgeschrittenen Vertiefungsphase nach Anlage 4.1, der Schwerpunktsphase nach Anlage 4.2, dem Praktikum nach Anlage 4.3, der Forschungsphase nach Anlage 4.4, den Wahlpflichtfächern nach Anlage 4.5 und der Masterarbeit nach Anlage 4.5. ⁴Im Masterstudiengang Meteorologie besteht die Masterprüfung aus den in der Anlage aufgeführten Modulen und modulübergreifenden Prüfungen in der Fortgeschrittenen Meteorologie nach Anlage 5.1, der Angewandten Meteorologie nach Anlage 5.2, der Forschungsphase nach Anlage 5.3, den Wahlpflichtfächern nach Anlage 5.4 und der Masterarbeit nach Anlage 5.5. ⁵Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog

§ 10 Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 7 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. ³Für das Modul Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben.

(2) ¹Die Masterarbeit ist binnen 12 Monaten nach Ausgabe abzuliefern ²Die Masterarbeit ist in der Regel innerhalb von 4 Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten.

(3) § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) ¹Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden nach Rücksprache mit dem Prüfling festgelegt. ²Auf Antrag sorgt das nach § 25 zuständige Organ dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. ³Die Ausgabe des Themas erfolgt über das nach § 25 zuständige Organ; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen und dem Prüfling schriftlich mitzuteilen. ⁴Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Erstprüfende und die oder der Zweitprüfende bestellt. ⁵Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut. ⁶Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb dieser Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des nach § 25 zuständigen Organs.

(5) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit nach Abs. 2 Satz 1 zurückgegeben werden.

§ 11 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die in § 9 in Verbindung mit den in den Anlagen genannten Modulen einschließlich der modulübergreifenden Prüfungen und des Moduls „Masterarbeit“ bestanden sind und mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 9 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

Dritter Teil: Gemeinsame Vorschriften

§ 12 Zulassung

(1) ¹Für die Bachelorprüfung bzw. Masterprüfung (Prüfung) ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist. ²Für einzelne Prüfungsleistungen sind darüber hinaus die in den Anlagen zu dieser Prüfungsordnung spezifizierten Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen.

(2) Die Zulassung wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(3) ¹Die Zulassung zur Bachelor- und zur Masterarbeit muss gesondert beantragt werden. ²Die Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor- und Masterarbeit werden in den Anlagen zu den entsprechenden Studiengängen festgelegt.

(4) Die Zulassung nach Abs. 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 13 Erbringung von Prüfungsleistungen durch Schüler und Schülerinnen, Zivil-, Sozial- und Grundwehrdienstleistende sowie Auszubildende mit Abitur

(1) Zu Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums können abweichend von § 12 auch Schüler und Schülerinnen, sowie Zivil-, Sozial- und Grundwehrdienstleistende, Studienkollegiatinnen und Studienkollegiaten sowie Auszubildende mit Abitur zugelassen werden, soweit sie nach § 1 der Ordnung für Juniorstudierende eingetragen sind und die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht haben.

(2) ¹Nicht bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ²Die entsprechenden Bestimmungen dieser Prüfungsordnung sowie die Regelungen zu Versäumnis und Rücktritt von Prüfungsleistungen sind nicht anwendbar. ³Nicht bestandene Prüfungsleistungen werden bei Aufnahme eines ordnungsgemäßen Studiums nicht berücksichtigt.

(3) An der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover bestandene Prüfungsleistungen können auf Antrag für ein späteres Studium angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.

§ 14 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind Klausuren, mündliche Prüfungsleistungen, Seminarleistungen und Hausarbeiten, insbesondere Bachelor- und Masterarbeiten.

(2) Studienleistungen sind Übungsaufgaben, Laborübungen, Feldversuche, Präsenzübungen, Praktikumsberichte, Exkursionsberichte, Klausuren, Referate und Hausarbeiten, die der laufenden Leistungskontrolle dienen.

(3) ¹Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. ²Die Dauer richtet sich nach Absatz 14 oder den Anlagen. ³Abweichend von den Anlagen können Klausuren auch durch mündliche Prüfungen ersetzt werden. ⁴Die Ankündigung der Prüfungsform muss spätestens zum Beginn der Meldefristen erfolgen.

(4) ¹Die Dauer einer mündlichen Prüfungsleistung richtet sich nach Absatz 14 oder den Anlagen. ²Sie findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung

festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. ³Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ⁴Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. ⁵Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. ⁶Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.

(5) ¹Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Arbeit. ²Der Umfang richtet sich nach den Anlagen.

(6) ¹Eine Seminarleistung umfasst einen Vortrag mit anschließender Diskussion sowie eine Bewertung der aktiven Seminarteilnahme. ²Sie kann ferner eine schriftliche Vortragsausarbeitung als Hausarbeit umfassen.

(7) Übungsaufgaben werden in Form von Hausübungen, Präsenzübungen oder Kurzklausuren begleitend zu Übungsstunden von den Studierenden bearbeitet.

(8) Eine Laborübung oder ein Feldversuch besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen oder Programmieraufgaben mit schriftlicher Ausarbeitung (Versuchsprotokolle).

(9) In einem Praktikumsbericht werden die wesentlichen Aufgaben, Abläufe und Ergebnisse des Praktikums schriftlich dokumentiert.

(10) In einem Exkursionsbericht werden die wesentlichen Abläufe und Ergebnisse der Exkursion schriftlich dokumentiert.

(11) Ein Referat ist die eigenständige Aufbereitung eines Themas aus dem Zusammenhang der Lehrveranstaltung in einem kurzen Vortrag.

(12) Prüfungs- und Studienleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

(13) Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind.

(14) ¹Schriftliche Prüfungen (Klausuren) dauern mindestens 45 Minuten, höchstens aber 180 Minuten. ²Innerhalb dieses Rahmens sollen Klausuren 5-15 Minuten pro Leistungspunkt dauern. ³Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 Minuten, höchstens aber 60 Minuten. ⁴Innerhalb dieses Rahmens sollen mündliche Prüfungen pro Leistungspunkt 1-4 Minuten dauern.

§ 15 Anmeldung

Für jede Prüfungsleistung eines Moduls sowie für jede modulübergreifende Prüfung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

§ 16 Wiederholung

(1) ¹Bestandene Prüfungsleistungen und bestandene modulübergreifende Prüfungen können nicht wiederholt werden. ²Eine nicht bestandene Bachelor- oder Masterarbeit kann einmal mit einer anderen Problemstellung wiederholt werden. ³In den Modulen Analysis I+II und Mathematische Methoden/Theoretische Elektrodynamik können die Klausuren zu den Vorlesungen Analysis I, Analysis II, Mathematische Methoden und Theoretische Elektrodynamik bei Nichtbestehen jeweils einmal wiederholt werden. ⁴Alle übrigen nicht bestandenen Prüfungsleistungen und modulübergreifenden Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(2) ¹Alle Wiederholungsprüfungen sind spätestens im Wiederholungs-Prüfungszeitraum des übernächsten Semesters abzuschließen. ²Zu jeder Wiederholungsprüfung bedarf es einer erneuten Anmeldung. ³Wird die Prüfungsleistung nicht im angegebenen Zeitraum erbracht, gilt sie als endgültig nicht bestanden.

(3) ¹In der letzten Wiederholungsprüfung darf für eine Klausur die Note „nicht ausreichend“ nur nach einer mündlichen Ergänzungsprüfung erteilt werden. ²Dies gilt nicht in den Fällen von § 17 und § 18. ³Nach mündlichen Ergänzungsprüfungen kann maximal die Note „ausreichend (4.0)“ vergeben werden.

(4) Die letzte mündliche Wiederholungs- bzw. Ergänzungsprüfung ist von zwei Prüfenden abzunehmen.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt

(1) ¹Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Klausur kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. ²Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Klausurprüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. ³Der Rücktritt von einer mündlichen Prüfung muss spätestens zwei Werktage vor dem Prüfungstermin gegenüber dem Prüfer erklärt werden. ⁴Der Rücktritt nach den Sätzen 1 bis 3 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.

(2) ¹Bei Versäumnis eines festgesetzten Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung entgegen Abs. 1 gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches oder amtsärztliches Attest vorzulegen. ⁴Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft das nach § 25 zuständige Organ. ⁵In den Fällen, in denen der Abgabetermin nicht eingehalten werden kann, kann das nach § 25 zuständige Organ entscheiden, dass lediglich der Abgabetermin für die die Leistung um die Zeit der attestierten Erkrankung verlängert wird, ohne dass die Prüfungsleistung als nicht unternommen gilt.

(3) Der Rücktritt von einer Wiederholungsprüfung in einem Modul oder von einer modulübergreifenden Prüfung ist nur aus triftigen Gründen zulässig.

(4) ¹Studierende können im Vertiefungs- und Wahlbereich des Bachelorstudiums Physik nach Anlagen 1.2 bis 1.3, sowie im Schwerpunktbereich des Masterstudiums Physik nach Anlage 3.2, bzw. Technische Physik nach Anlagen 4.2 und 4.3 einmal von einem bereits begonnenen Prüfungsverfahren zurücktreten. ²Der Rücktritt ist aktenkundig zu machen. ³Eine erneute Prüfungsanmeldung für die gleiche Lehrveranstaltung ist ausgeschlossen.

(5) ¹Im meteorologischen bzw. physikalisch-mathematischen Wahlbereich des Bachelorstudiengangs Meteorologie nach Anlagen 2.2 und 2.3 sowie im Wahlbereich des Masterstudiengangs Meteorologie nach Anlage 5.2 können Prüflinge ebenfalls einmal von einem bereits begonnenen Prüfungsverfahren zurücktreten. ²Der Rücktritt ist aktenkundig zu machen. ³Eine erneute Prüfungsanmeldung für die gleiche Lehrveranstaltung ist ausgeschlossen.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch. ³In besonders schwerwiegenden Fällen – insbesondere bei Plagiaten oder einem wiederholten Verstoß nach Satz 2 – kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungs- und Studienleistungen ausschließen.

(2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungs- oder Studienleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Leistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 19 Bewertung und Notenbildung

(1) ¹Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen 4 Wochen bewertet. ²Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. ³Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

⁵Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.

(2) ¹Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(3) ¹Die Gesamtnote eines Wahlpflichtfachs ist das gewichtete Mittel aller Noten der Prüfungen des Wahlpflichtfaches. ²Dabei werden die zugeordneten Leistungspunkte als Gewichte verwendet.

(4) ¹Die Gesamtnote der Bachelor- bzw. Masterprüfung ist das gewichtete Mittel der Noten aller benoteten Prüfungsleistungen. ²Dabei werden die in den Anlagen aufgeführten Gewichte verwendet. ³Das Wahlpflichtfach geht hierbei mit der nach Absatz (3) ermittelten Note und dem in den Anlagen aufgeführten Gewicht in die Gesamtnote ein. ⁴Die Gesamtnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,
 bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,
 bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,
 bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,
 bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

(5) Bei der Bildung der Noten nach den Absätzen 2 bis 4 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) ¹Zusätzlich zu der Gesamtnote kann für die erfolgreichen Studierenden eine Bewertung entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen werden. ²Die ECTS-Note lautet:

Für die besten 10 %	A
für die nächsten 25 %	B
für die nächsten 30 %	C
für die nächsten 25 %	D
für die nächsten 10 %	E

(7) ¹Das nach § 25 zuständige Organ kann bei insgesamt hervorragenden Leistungen beschließen, im Masterstudium das Prädikat "mit Auszeichnung" zu verleihen. ²Das Prädikat ist auf dem Zeugnis zu vermerken.

§ 20 Leistungspunkte und Module

(1) Die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden.

(2) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller in der jeweiligen Anlage genannten Leistungspunkte bestanden. ²Die Modulnote ist das gewichtete Mittel der Noten der beitragenden Prüfungen. ³Dabei werden die in den Anlagen aufgeführten Gewichte verwendet.

§ 21 Zusatzprüfungen

¹Studierende können sich weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen unterziehen (Zusatzprüfungen). ²Die Ergebnisse dieser Zusatzprüfungen werden auf Antrag in das Zeugnis bzw. die Bescheinigungen gemäß § 24 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 22 Anrechnung

(1) ¹Bestandene und nicht bestandene Prüfungs- und Studienleistungen, die im Inland oder Ausland in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang unternommen wurden, werden angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungs- oder Studienleistung unternommen wurde, einer deutschen Universität gleicht und die auswärtige Leistung nach Umfang und Inhalt im wesentlichen der Prüfungs- oder Studienleistung entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird oder wenn die Anrechnung von Amts wegen erfolgt. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. des Prüfers einzuholen. ³Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.

(2) ¹Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Leistungspunkte entsprechend den Anlagen vergeben. ²Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet; dies gilt insbesondere im Fall des Abs. 1 Satz 3. ³Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(3) ¹Für einen Bachelorstudiengang können maximal Prüfungs- und Studienleistungen gemäß Abs. 1 für Module im Umfang von 120 Leistungspunkten angerechnet werden. ²Für einen Masterstudiengang können maximal Prüfungs- und Studienleistungen gemäß Abs. 1 für Module im Umfang von 60 Leistungspunkten angerechnet werden.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss der Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. ²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

§ 24 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) ¹Über die bestandene Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Module und deren Noten, die Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Prüfung und die erworbenen Leistungspunkte enthält. ²Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich der Bachelor- oder Masterarbeit) beigelegt. ³Das Verzeichnis beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen. ⁴Alle Noten werden zugleich als Dezimalzahl ausgewiesen. ⁵Als Tag des Bestehens der Prüfung wird auf allen Dokumenten der Tag angegeben, an dem das letzte für die Berechnung der Gesamtnote relevante Modul erbracht worden ist. ⁶Das Ausstellungsdatum für Zeugnis und Bescheinigungen ist das Tagesdatum des Drucks. ⁷Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Über nicht bestandene Prüfungsleistungen und die endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(3) ¹In den Fällen der bestandenen Prüfung, der endgültig nicht bestandenen Prüfung, sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Im Fall der endgültig nicht bestandenen Prüfung weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

§ 25 Zuständigkeit für Prüfungsangelegenheiten

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung ist die Studiendekanin oder der Studiendekan zuständig. ²Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann diese Aufgaben auf einen Prüfungsausschuss übertragen; in diesem Fall wird aus Mitgliedern der Fakultät für Mathematik und Physik ein Prüfungsausschuss gebildet. ³Über die Zusammensetzung entscheidet die Fakultät. ⁴Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe im Fach Physik oder Meteorologie vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre im Fach Physik oder Meteorologie tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ⁵Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen in der Fakultät für Mathematik und Physik gewählt. ⁶Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(7) Die Studiendekanin oder der Studiendekan sowie der Prüfungsausschuss können sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer beauftragten Stelle bedienen.

(8) ¹Alle zur selbständigen Lehre befugten Personen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sind ohne besondere Bestellung Prüfende in dem Fach, das sie in der Lehre vertreten. ²Absatz 9 bleibt unberührt. Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend. ³Das nach Abs. 1 zuständige Organ kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(9) ¹Die Bachelorarbeit kann von allen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern sowie allen Habilitierten, die in der Fakultät für Mathematik und Physik der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover im Fach Physik bzw. Meteorologie in Forschung und Lehre tätig sind, ausgegeben und betreut werden. ²Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von anderen Hochschullehrerinnen, Hochschullehrern oder Habilitierten festgelegt werden; in diesem Fall muss zusätzlich eine Zweitprüferin bzw. ein Zweitprüfer benannt werden, die bzw. der den Anforderungen aus Satz 1 genügt. ³Die Masterarbeit kann von allen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern sowie allen Habilitierten, die in der Fakultät für Mathematik und Physik der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover im Fach Physik bzw. Meteorologie in Forschung und Lehre tätig sind, ausgegeben und betreut werden (Erstprüfende). ⁴Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann das Thema der Masterarbeit auch von anderen Hochschullehrerinnen, Hochschullehrern oder Habilitierten festgelegt werden; in diesem Fall muss die oder der Zweitprüfende den Anforderungen aus Satz 3 genügen.

(10) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen.

§ 26 Verfahrensvorschriften

(1) ¹Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutter- und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. ²Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. ³Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

(2) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.

(4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 27 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

§ 28 Außerkrafttreten Master Technische Physik

¹Die bisher geltende Prüfungsordnung für den Master Technische Physik tritt zum 01.10.2019 außer Kraft.

²Anmeldungen zu Prüfungen, mit Ausnahme der Masterarbeit werden letztmalig am 30.9.2019 entgegengenommen, sofern die angemeldete Prüfung bis zum 30.09.2019 abgelegt wird. ³Anmeldungen zur Masterarbeit können letztmalig bis zum 30.09.2018 erfolgen.

Anlagen

„uK“ bedeutet eine unbenotete Klausur . „K“ bedeutet eine benotete Klausur . „M“ bedeutet eine mündliche Prüfung. „K oder M“ bedeutet eine benotete Klausur oder mündliche Prüfung nach Wahl des Dozenten. „Ü“ bedeutet Übungen. „R“ bedeutet Referat. „L“ bedeutet Laborübungen oder Feldversuch, „S“ bedeutet Seminarleistung. „P“ bedeutet Praktikumsbericht. „Ex“ bedeutet Exkursionsbericht. „PA“ bedeutet Projektarbeit. „BA“ bedeutet Bachelorarbeit „MA“ bedeutet Masterarbeit. N.W.d.D. bedeutet nach Wahl des Dozenten.

Anlage 1: Module des Bachelorstudiengangs PHYSIK

1.1: Kernmodule: alle verpflichtend zu absolvieren

Im Modul Analysis I + II muss wahlweise nur eine der Klausuren Analysis I oder Analysis II bestanden werden. .

Im Modul Mathematische Methoden der Physik/Theoretische Elektrodynamik muss wahlweise nur eine der Klausuren Mathematische Methoden oder Theoretische Elektrodynamik bestanden werden.

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung (Art)	Leistungspunkte	Gewicht
Analysis I+II	1,2		2xÜ	uK	20	0
Lineare Algebra I	1		Ü	uK	10	0
Mathematik für Physiker	3, 4		2xÜ	M	8	2
Mechanik und Relativität	1		Ü	-	6	0
Elektrizität	2		Ü, L	-	12	0
Optik, Atomphysik, Quantenphänomene	3		Ü, L	-	10	0
Moleküle, Kerne, Teilchen, Festkörper	4		Ü, L	-	10	0
Modulübergreifende Prüfung Experimentalphysik	4	Drei der Module Mechanik und Relativität, Elektrizität, Optik, Atomphysik und Quantenphänomene und Moleküle, Kerne, Teilchen, Festkörper	-	M		2
Mathematische Methoden der Physik/ Theoretische Elektrodynamik	1,2		2xÜ	uK	14	0
Analytische Mechanik und Spezielle Relativitätstheorie	3		U	-	8	0
Modulübergreifende Prüfung Theoretische Physik I	3	Eines der Module Mathematische Methoden/ Theoretische Elektrodynamik oder Analytische Mechanik und Spezielle Relativitätstheorie	-	M		1
Einführung in die Quantentheorie	4	Mathematische Methoden/ Theoretische Elektrodynamik	Ü	-	8	0
Statistische Physik	5	Mathematische Methoden/ Theoretische Elektrodynamik	Ü	-	8	0
Modulübergreifende Prüfung Theoretische Physik II	5	Eines der Module Einführung in die Quantentheorie oder Statistische Physik sowie die Modulübergreifende Prüfung Theoretische Physik I	-	M		1
Physik präsentieren	4		S	-	3	0

1.2: Vertiefungsmodule: Auswahl zwei von drei verpflichtend zu absolvieren

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Gewicht
Einführung in die Festkörperphysik	5	Modul- übergreifende Prüfung Experimentalphysik	Ü, L	-	8	0
Atom- und Molekülphysik	5	Modul- übergreifende Prüfung Experimentalphysik	Ü, L	-	8	0
Kohärente Optik	6		Ü, L	-	8	0
Modulübergreifende Prüfung Vertiefungsbereich	5, 6		-	M		1

1.3: Physikalisches Wahlmodul

Auswahl von Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 16 Leistungspunkten.

Die Prüfungsleistung erstreckt sich über Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 4 LP nach Wahl der Studierenden

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Gewicht
Moderne Aspekte der Physik	5,6		gemäß § 14	M	16	1

1.4: Module des Wahlpflichtfachs: Auswahl eines der folgenden Wahlpflichtfächer oder auf Antrag ein anderes Wahlpflichtfach im Umfang von mindestens 16 LP

(a) Wahlpflichtfach Maschinenbau

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistungen	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Gewicht
Werkstoffkunde I	3-6	nach Prüfungsordnung der Fakultät für Maschinenbau			6	1
Grundlagen der Regelungstechnik	3-6				4	
Grundzüge der Konstruktionstechnik	3-6				4	
Konstruktives Projekt	3-6				2	

(b) Wahlpflichtfach Chemie

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Gewicht
Allgemeine und Anorganische Chemie	3-6		S, L	K	6	1
Organische Chemie	3-6		L	K	4	
Weiterführende Themen der Chemie	3-6		L	K	6	

(c) Wahlpflichtfach Elektrotechnik

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Gewicht
Grundlagen der elektrischen Messtechnik	3-6	nach Prüfungsordnung der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik			4	1
Grundlagen der Nachrichtentechnik	3-6				4	
Halbleiterelektronik II	3-6				4	
Elektromagnetische Verträglichkeit	3-6				4	

(d) Wahlpflichtfach Informatik

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Gewicht
Programmieren	4 oder 6	nach Prüfungsordnung der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik			5	1
Datenstrukturen und Algorithmen	3 oder 5				6	
Grundlagen der Theoretischen Informatik	3 oder 5				5	

(e) Wahlpflichtfach Meteorologie

Die Verwendbarkeit von Lehrveranstaltungen ist im Modulkatalog bzw. im Vorlesungsverzeichnis geregelt. Auswahl und Kombination von Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 16 LP erfolgen nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung mit einem Dozenten der Meteorologie.

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Gewicht
Wahlpflichtfach Meteorologie Bachelor	1-6	Die Voraussetzungen zu den Modulen sind im Modulkatalog geregelt	Gemäß § 14 in Abhängigkeit von den gewählten Veranstaltungen	M	16	1

(f) Wahlpflichtfach Mathematik

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Gewicht
Funktionalanalysis	5 oder 6		Ü	K oder M	10	1
Fortgeschrittene Themen der Mathematik	5 oder 6			K oder M	6	

(g) Wahlpflichtfach Betriebswirtschaftslehre

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Gewicht
BWL I	3 oder 5			K	4	1
BWL II	3 oder 5			K	4	
Rechnungswesen I	3 oder 5			K	4	
Rechnungswesen II	4 oder 6			K	4	

1.5: Modul Bachelorprojekt

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Gewicht
Bachelorprojekt	6	Abgeschlossenes Modul Mathematik für Physiker und bestandene Modulübergreifende Prüfung Experimentalphysik sowie Modulübergreifende Prüfung Theoretische Physik I	-	BA, S	15	2

Anlage 2: Module des Bachelorstudiengangs METEOROLOGIE**2.1: Kernmodule: alle verpflichtend zu absolvieren**

Im Modul Analysis I + II muss wahlweise nur eine der Klausuren Analysis I oder Analysis II bestanden werden.

Im Modul Mathematische Methoden der Physik/Theoretische Elektrodynamik muss wahlweise nur eine der Klausuren Mathematische Methoden oder Theoretische Elektrodynamik bestanden werden.

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Gewicht
Lineare Algebra I	1		Ü	uK	10	0
Analysis I+II	3,4		2xÜ	uK	20	0
Mechanik und Relativität	1		Ü		6	0
Elektrizität	2		Ü, L		12	0
Optik, Atomphysik, Quantenphänomene	3		Ü, L		10	
Modulübergreifende Prüfung Experimentalphysik	3	Zwei der Module Mechanik und Relativität, Elektrizität und Optik, Atomphysik, Quanten- phänomene		M		28
Mathematische Methoden der Physik/ Theoretische Elektrodynamik	1,2		2xÜ	uK	14	0
Meteorologie I	1		Ü	uK	4	0
Meteorologie II	2		Ü	K	4	4
Klimatologie	3		Ü	K	4	4
Strahlung	4, 5		2xÜ	M	8	8
Wolkenphysik	5		Ü	M	4	4
Instrumentenpraktikum	4		L		4	0
Fernerkundung I	6		Ü	M	4	4
Angewandtes Programmieren	2		Ü		4	0
Thermodynamik und Statik	2		Ü	M, K	4	4
Kinematik und Dynamik	3		Ü	M, K	4	4
Turbulenz und Diffusion	4		Ü	M, K	4	4
Synoptische Meteorologie	5,6		Ü,S		8	0
Studium und Beruf	1-3		P		5	0
Meteorologische Exkursion I	4-6		ex		2	0

2.2: Wahlbereich Meteorologie

Auswahl von Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens der genannten Anzahl von Leistungspunkten. Die Verwendbarkeit der Lehrveranstaltungen für folgende Module ist im Modulkatalog bzw. im Vorlesungsverzeichnis geregelt.

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Gewicht
Wahlmodul Theoretische Meteorologie	4-6		gemäß § 14	M	4	4
Wahlmodul Allgemeine Meteorologie	3-6		gemäß § 14	M	4	4
Wahlmodul Meteorologie	3-6		gemäß § 14	-	8	0

2.3: Naturwissenschaftlich-technischer Wahlbereich

Auswahl von Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 14 LP der Fakultät für Mathematik und Physik, Fakultät für Elektrotechnik und Informatik, Fakultät für Maschinenbau und der naturwissenschaftlichen Fakultät oder auf Antrag Module anderer Fakultäten.

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Gewicht
Naturwissenschaftlich-technischer Wahlbereich	3-6	Gemäß Prüfungsordnung der anbietenden Fakultät	Gemäß Prüfungsordnung der anbietenden Fakultät *)		14	0

*) Sollte in der gewählten Lehrveranstaltung keine Studienleistung angeboten werden, kann eine Prüfungsleistung als Studienleistung für die gewählte Lehrveranstaltung anerkannt werden.

2.4: Modul Bachelorprojekt

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Gewicht
Bachelorprojekt	5,6	Mind. 100 LP aus den Kernmodulen	-	BA, S	15	10

Anlage 3: Module des Masterstudiengangs PHYSIK

3.1: Fortgeschrittene Vertiefungsphase

Es sind zwei der vier Module zu belegen.

Modul	Semes-ter	ggf. Vorausset-zungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte	Gewicht
Fortgeschrittene Festkörperphysik	1		Ü	M, K.	5	1
Fortgeschrittene Gravitationsphysik	2		Ü	M,K.	5	1
Quantenoptik	1		Ü	M,K.	5	1
Quantenfeldtheorie	2		Ü	M,K	5	1

3.2: Schwerpunktsphase

Es ist ein Seminar und Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 31 Leistungspunkten zu belegen. Die Prüfung im Modul Ausgewählte Themen moderner Physik erstreckt sich über thematisch zusammenhängende Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 12 LP.

Modul	Semes-ter	ggf. Vorausset-zungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte	Gewicht
Ausgewählte Themen moderner Physik	1,2		n.W.d.D.	M	31	1
Seminar	1,2			S	3	1

3.3: Module der Forschungsphase

Modul	Semes-ter	ggf. Vorausset-zungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte	Gewicht
Forschungspraktikum	3		-	-	15	0
Projektplanung	3		-	-	15	0
Modulübergreifende Prüfung Forschungs-praktikum/Projektplanung	3			S (unbenotet)		0

3.4: Module des Wahlpflichtfachs

Auswahl eines der folgenden Wahlpflichtfächer oder auf Antrag ein anderes Wahlpflichtfach im Umfang von mindestens 16 LP.

(a) Wahlpflichtfach Maschinenbau

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistungen	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Gewicht
Werkstoffkunde I	1, 2	nach Prüfungsordnung der Fakultät für Maschinenbau			6	1
Grundlagen der Regelungstechnik	1, 2				4	
Grundzüge der Konstruktionstechnik	1, 2				4	
Konstruktives Projekt	1, 2				2	

oder folgende fortgeschrittene Module, falls Maschinenbau als Wahlpflichtfach bereits im Bachelorstudiengang belegt wurde:

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistungen	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Gewicht
Mechatronische Systeme	1, 2	nach Prüfungsordnung der Fakultät für Maschinenbau			4	1
Automatisierung: Steuerungstechnik	1, 2				4	
Transportprozesse in der Verfahrenstechnik	1, 2				4	
Werkzeugmaschinen	1, 2				4	

(b) Wahlpflichtfach Chemie

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Gewicht
Allgemeine und Anorganische Chemie	1, 2		S, L	K	6	1
Organische Chemie	1, 2		L	K	4	
Weiterführende Themen der Chemie	1, 2		L	K	6	

oder, falls Chemie als Wahlpflichtfach bereits im Bachelorstudiengang belegt wurde: Module des Bachelorstudiengangs Chemie mit den Schwerpunkten Anorganische Chemie oder Organische Chemie im Umfang von mindestens 16 LP.

(c) Wahlpflichtfach Elektrotechnik

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Gewicht
Grundlagen der elektrischen Messtechnik	1, 2	nach Prüfungsordnung der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik			4	1
Grundlagen der Nachrichtentechnik	1, 2				4	
Halbleiterelektronik II	1, 2				4	
Elektromagnetische Verträglichkeit	1, 2				4	

oder, falls Elektrotechnik als Wahlpflichtfach bereits im Bachelorstudiengang belegt wurde: Fortgeschrittene Module aus dem Modulkatalog Elektrotechnik im Umfang von mindestens 16 LP.

(d) Wahlpflichtfach Informatik

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Gewicht
Programmieren	1, 2	nach Prüfungsordnung der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik			5	1
Datenstrukturen und Algorithmen	1, 2				6	
Grundlagen der Theoretischen Informatik	1, 2				5	

oder, falls Informatik als Wahlpflichtfach bereits im Bachelorstudiengang belegt wurde: Fortgeschrittene Module aus dem Modulkatalog Informatik im Umfang von mindestens 16 LP.

(e) Wahlpflichtfach Meteorologie

Die Verwendbarkeit von Lehrveranstaltungen ist im Modulkatalog bzw. im Vorlesungsverzeichnis geregelt. Auswahl und Kombination von Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 16 LP erfolgen nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung mit einem Dozenten der Meteorologie. Es dürfen keine Lehrveranstaltungen belegt werden, die bereits im Bachelorstudiengang im Wahlpflichtfach Meteorologie angerechnet wurden.

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Gewicht
Wahlfach Meteorologie Master	1-4	Die Voraussetzungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen sind im Modulkatalog geregelt	Gemäß § 14 in Abhängigkeit von den gewählten Veranstaltungen	M	16	1

(f) Wahlpflichtfach Mathematik

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Gewicht
Funktionalanalysis	1, 2		Ü	K oder M	10	1
Fortgeschrittene Themen der Mathematik	1, 2			K oder M	6	

oder, falls Mathematik als Wahlpflichtfach bereits im Bachelorstudiengang belegt wurde: Fortgeschrittene Lehrveranstaltungen aus dem Lehrveranstaltungsverzeichnis Mathematik im Umfang von mindestens 16 LP.

(g) Wahlpflichtfach Betriebswirtschaftslehre

Modul	Semes-ter	ggf. Vorausset-zungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte	Gewicht
BWL I	1			K	4	1
BWL II	1			K	4	
Rechnungswesen I	1			K	4	
Rechnungswesen II	1			K	4	

oder folgende Module, falls Betriebswirtschaftslehre als Wahlpflichtfach bereits im Bachelorstudiengang belegt wurde:

Modul	Semes-ter	ggf. Vorausset-zungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte	Gewicht
BWL III	2			K	4	1
BWL IV	2			K	4	
VWL A	1, 2			K	8	

3.5: Modul Masterarbeit

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte	Gewicht
Masterarbeit	4	Projektplanung	-	MA	30	5

Anlage 4: Module des Masterstudiengangs TECHNISCHE PHYSIK

4.1: Fortgeschrittene Vertiefungsphase

Es ist eines der Module Fortgeschrittene Festkörperphysik oder Quantenoptik sowie das Modul Elektronik und Messtechnik zu wählen.

Modul	Semes-ter	ggf. Vorausset-zungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte	Gewicht
Fortgeschrittene Festkörperphysik	1		Ü	M, K	5	1
Quantenoptik	1		Ü	M, K	5	1
Elektronik und Messtechnik	1, 2		L	M, K	8	1

4.2: Schwerpunktsphase

Es muss ein Seminar sowie eines der Module Ausgewählte Themen der Photonik oder Ausgewählte Themen der Nanoelektronik belegt werden. Die Prüfungen in den Modulen Ausgewählte Themen der Photonik bzw. Ausgewählte Themen der Nanoelektronik erstrecken sich über Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 4 LP nach Wahl der Studierenden.

Modul	Semes-ter	ggf. Vorausset-zungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte	Gewicht
Ausgewählte Themen der Photonik	1,2		n.W.d.D.	M	18	1
Ausgewählte Themen der Nanoelektronik	1,2		n.W.d.D.	M	18	1
Seminar	1,2			S	3	1

4.3: Praktikum

Modul	Semes-ter	ggf. Vorausset-zungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte	Gewicht
Industriepraktikum	1,2		P	-	10	0

4.4: Module der Forschungsphase: alle verpflichtend zu absolvieren

Modul	Semes-ter	ggf. Vorausset-zungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte	Gewicht
Forschungspraktikum	3		S	-	15	0
Projektplanung	3		PA	-	15	0
Modulübergreifende Prüfung Forschungspraktikum/Projektplanung	3			S (unbenotet)		0

4.5: Module des Wahlpflichtfachs:

Auswahl eines der folgenden Wahlpflichtfächer oder auf Antrag ein anderes Wahlpflichtfach im Umfang von mindestens 16 LP.

(a) Wahlpflichtfach Maschinenbau

Modul	Semes-ter	ggf. Vorausset-zungen für die Zulassung	Studien-leistungen	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte	Gewicht
Werkstoffkunde I	1, 2	nach Prüfungsordnung der Fakultät für Maschinenbau			6	1
Grundlagen der Regelungstechnik	1, 2				4	
Grundzüge der Konstruktionstechnik	1, 2				4	
Konstruktives Projekt	1, 2				2	

oder folgende fortgeschrittene Module, falls Maschinenbau als Wahlpflichtfach bereits im Bachelorstudien-gang belegt wurde:

Modul	Semes-ter	ggf. Vorausset-zungen für die Zulassung	Studien-leistungen	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte	Gewicht
Mechatronische Systeme	1, 2	nach Prüfungsordnung der Fakultät für Maschinenbau			4	1
Automatisierung: Steuerungstechnik	1, 2				4	
Transportprozesse in der Verfahrenstechnik	1, 2				4	
Werkzeugmaschinen	1, 2				4	

(b) Wahlpflichtfach Chemie

Modul	Semes-ter	ggf. Vorausset-zungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte	Gewicht
Allgemeine und Anorganische Chemie	1, 2		S, L	K	6	1
Organische Chemie	1, 2		L	K	4	
Wahlmodul Chemie	1, 2		L	K	6	

oder, falls Chemie als Wahlpflichtfach bereits im Bachelorstudiengang belegt wurde: Module des Bachelor-Studiengangs Chemie mit den Schwerpunkten Anorganische Chemie oder Organische Chemie im Umfang von mindestens 16 LP.

(c) Wahlpflichtfach Elektrotechnik

Modul	Semes-ter	ggf. Vorausset-zungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte	Gewicht
Grundlagen der elektrischen Messtechnik	1, 2	nach Prüfungsordnung der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik			4	1
Grundlagen der Nachrichtentechnik	1, 2				4	
Halbleiterelektronik II	1, 2				4	
Elektromagnetische Verträglichkeit	1, 2				4	

oder, falls Elektrotechnik als Wahlpflichtfach bereits im Bachelorstudiengang belegt wurde: Fortgeschrittene Module aus dem Modulkatalog Elektrotechnik im Umfang von mindestens 16 LP.

(d) Wahlpflichtfach Informatik

Modul	Semes-ter	ggf. Vorausset-zungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte	Gewicht
Programmieren	1, 2	nach Prüfungsordnung der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik			5	1
Datenstrukturen und Algorithmen	1, 2				6	
Grundlagen der Theoretischen Informatik	1, 2				5	

oder, falls Informatik als Wahlpflichtfach bereits im Bachelorstudiengang belegt wurde: Fortgeschrittene Module aus dem Modulkatalog Informatik im Umfang von mindestens 16 LP.

(e) Wahlpflichtfach Meteorologie

Die Verwendbarkeit von Lehrveranstaltungen ist im Modulkatalog bzw. im Vorlesungsverzeichnis geregelt. Auswahl und Kombination von Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 16 LP erfolgen nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung mit einem Dozenten der Meteorologie. Es dürfen keine Lehrveranstaltungen belegt werden, die bereits im Bachelorstudiengang im Wahlpflichtfach Meteorologie angerechnet wurden.

Modul	Semes-ter	ggf. Vorausset-zungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte	Gewicht
Wahlfach Meteorologie Master	1-4	Die Voraussetzungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen sind im Modulkatalog geregelt.	Gemäß § 14 in Abhängigkeit von den gewählten Veranstaltungen	M	16	1

(f) Wahlpflichtfach Mathematik

Modul	Semes-ter	ggf. Vorausset-zungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte	Gewicht
Funktionalanalysis	1, 2		Ü	K oder M	10	1
Fortgeschrittene Themen der Mathematik	1, 2			K oder M	6	

oder, falls Mathematik als Wahlpflichtfach bereits im Bachelorstudiengang belegt wurde: Fortgeschrittene Lehrveranstaltungen aus dem Lehrveranstaltungsverzeichnis Mathematik im Umfang von mindestens 16 LP.

(g) Wahlpflichtfach Betriebswirtschaftslehre

Modul	Semes-ter	ggf. Vorausset-zungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte	Gewicht
BWL I	1			K	4	1
BWL II	1			K	4	
Rechnungswesen I	1			K	4	
Rechnungswesen II	1			K	4	

oder folgende Module, falls Betriebswirtschaftslehre als Wahlpflichtfach bereits im Bachelorstudiengang belegt wurde:

Modul	Semes- ter	ggf. Vorausset- zungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte	Gewicht
BWL III	2			K	4	1
BWL IV	2			K	4	
VWL A	1, 2			K	8	

4.6: Modul Masterarbeit

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte	Gewicht
Masterarbeit	4	Projektplanung	-	MA	30	5

Anlage 5: Module des Masterstudiengangs METEOROLOGIE**5.1: Fortgeschrittene Meteorologie**

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Gewicht
Fortgeschrittene Meteorologie	1, 2		4xS		20	0
Fernerkundung II	1		U		4	0
Fortgeschrittenenpraktikum	2		L		6	0
Modulübergreifende Prüfung Physik der Atmosphäre	3	Module Fortgeschrittene Meteorologie, Fernerkundung II und Fortgeschrittenen- praktikum		M ¹		2

5.2: Wahlbereich Meteorologie

Auswahl von Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 22 LP aus dem Veranstaltungskatalog der Meteorologie. Die Wahlmodule beinhalten u. A. Themen aus dem Bereich der numerischen Meteorologie, Umweltmeteorologie und Grenzschichtmeteorologie (z.B. Vorlesungen und Programmierpraktika zur Atmosphärischen Grenzschicht und Konvektion, Schadstoffausbreitung). Die Prüfung im Modul Ausgewählte Themen moderner Meteorologie erstreckt sich über thematisch zusammenhängende Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 12 LP.

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Gewicht
Ausgewählte Themen moderner Meteorologie	1,2		gemäß § 14	M ¹	22	1

5.3: Module der Forschungsphase: alle verpflichtend zu absolvieren

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Gewicht
Forschungspraktikum	3		-	-	15	0
Projektplanung	3		-	-	15	0
Modulübergreifende Prüfung Forschungspraktikum/Projektplanung	3			S (unbenotet)		0

5.4: Module des Wahlpflichtfachs: Auswahl eines der folgenden Wahlpflichtfächer oder auf Antrag ein anderes Wahlpflichtfach im Umfang von mindestens 8 LP**(a) Wahlpflichtfach Chemie**

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Gewicht
Allgemeine Chemie für Naturwissenschaftler	1, 2	nach Prüfungsordnung der Fakultät für Naturwissenschaften			8	1

¹ Die Modulübergreifende Prüfung Physik der Atmosphäre und die Modulprüfung Ausgewählte Themen moderner Meteorologie müssen von unterschiedlichen Prüfern abgenommen werden.

(b) Wahlpflichtfach Informatik

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Gewicht
Programmieren	2	nach Prüfungsordnung der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik			5	1
Grundlagen der Theoretischen Informatik	1		5			

(c) Wahlpflichtfach Betriebswirtschaftslehre

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Gewicht
BWL I	1			K	4	1
BWL II	1			K	4	

(d) Wahlpflichtfach Hydrologie

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Gewicht
Hydrologie für Meteorologen	1, 2			M	8	1

(e) Wahlpflichtfach Physik

Es sind Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 8 Leistungspunkten zu belegen.
 Die Prüfung im Modul Ausgewählte Themen moderner Physik erstreckt sich über thematisch zusammenhängende Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 4 LP.

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Gewicht
Fortgeschrittene Themen der Physik	1,2		gemäß § 14	M	8	1

(f) Wahlpflichtfach Geographie

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Gewicht
Physische Geographie und Landschaftsökologie	1, 2	nach Prüfungsordnung der naturwissenschaftlichen Fakultät			8	1

(g) Wahlpflichtfach Geowissenschaft

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Gewicht
System Erde II	1, 2		Ü	K	8	1

5.5: Modul Masterarbeit

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Gewicht
Masterarbeit	4	Modulübergreifende Prüfung Forschungspraktikum / Projektplanung	-	MA	30	4